

Merkblatt**zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften
beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen****Anlage 3 (zu § 44 Absatz 4 Satz 2) - Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!**

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Besondere örtliche Lage
 Wasserschutzgebiet

Schutzzone

 Überschwemmungsgebiet

Schutzzone

Sachverständigenprüfpflicht
 bei Inbetriebnahme (§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV) betriebspflichtig (§ 45 AwSV)

 regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 5 Jahre

Nächste Prüfung

Nächste Prüfung

Nächste Prüfung

Fachbetriebspflicht
 die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig

 die Anlage ist fachbetriebspflichtig (§ 45 AwSV)

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr 112

Polizeidienststelle 110

örtlich zuständige Behörde

Telefon

Strasse

Nummer

Postleitzahl

Ort